

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten in der Kindertagesstätte Kinderland gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kitakostenbeitragsatzung) vom 24. Juni 2021

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl.I S. 1131) m.W.v. 09.08.2019
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]).

Vorbemerkung

Die Stadt Strausberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 21.10.2021 beschlossenen Kostenbeitragsatzung werden die Kindertagesstätte-Kostenbeiträge des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. wie folgt geregelt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Kinderland“, die sich in Trägerschaft des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. befindet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte werden Kostenentgelte nach dieser Satzung erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (3) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung der Jugendhilfe, in der Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in die Kindertagesstätte finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon, ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
- (2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die KITA ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Verein für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. (im Weiteren „Verein für menschliche Hilfe“ genannt), sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG wurde das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kindertagesstätten-Leitung zur Information vorgelegt werden. Ohne einen Nachweis der Impfung nach dem Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wird kein Kind aufgenommen.
- (4) Die Kindertagesstätten-Platzvergabe erfolgt durch den Fachbereich Bürgerdienste Fachgruppe Kindertagesbetreuung der Stadt Strausberg. Der Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt im Namen des Vereines für menschliche Hilfe durch die Leitung der Kindertagesstätte.
- (5) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenentgeltpflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Entgelt erhoben.
- (2) Kostenentgeltpflichtig und damit Kostenentgeltschuldner sind die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in der Kindertagesstätte „Kinderland“ in Anspruch nimmt.
- (3) Personensorgeberechtig im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung des Absatzes 3 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 7 Abs. 7 nicht getrennt leben.

§ 4 Kostenentgeltermittlung

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Leben Kinder nachweislich in einem Wechselmodell, sind die Einkommen beider Personensorgeberechtigter zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Kostenentgeltschuld

- (1) Die Kostenentgeltschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, ist das vollständige Entgelt zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Kostenentgelt für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben. Dieser entspricht 2/3 des Kostenbeitrages für die 6 Stunden Betreuung entsprechend der Tabelle in den Anlagen 1-2.
- (3) Das Kostenentgelt wird durch Bescheid als Jahreskostenentgelt festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides zum Kostenentgelt wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenentgeltspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen, wie z.B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt die Einrichtung nicht besuchen können. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das Kostenentgelt für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenentgeltes

- (1) Das Kostenentgelt ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar beim Verein für menschliche Hilfe zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats ist das Entgelt nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann das Entgelt per SEPA-Überweisung bzw. per Dauerauftrag entrichtet werden.
- (2) Nicht gezahlte Kostenentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. sämtliche im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus bundes- oder Landesmitteln.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen

- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (6) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Kostenentgeltes erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Kostenentgelt nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können u.a. sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.),
 5. Jahresbescheinigung zur Höhe der Basisabsicherung der privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,
 6. die im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (6) Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.
- (7) Der Abgabetermin wird durch einen Elternbrief des Trägers bekannt gegeben. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.

- (8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (9) Die Festsetzung des Kostenentgeltes erfolgt in einem Bescheid. Cent-Beträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) Die Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend. Für Kinder bis zur Einschulung beträgt der tägliche Betreuungsumfang durchschnittlich 6 bis 11 Stunden.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig beim Verein für menschliche Hilfe schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.

§ 10 Kostenentgelthöhe

- (1) Bei der Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages werden zusätzlich berücksichtigt:
 1. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 2. das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten),
 3. die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Höhe des Kostenentgeltes für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-2).

- (2) Für Pflegekinder wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Kostenentgelten der Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.
- (3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Kostenbeiträge ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 vom Hundert des errechneten Kostenentgeltes. Ab dem fünften und jedem weiteren Kind sind 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrags zu entrichten.
- (4) Das Kostenentgelt für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Kostenentgeltbefreiung

- (1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte kein Kostenentgelt erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Kostenentgeltbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Kostenentgeltbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Kostenbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Kostenentgelt zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Kostenentgelt kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,- € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 7 dieser Satzung.

§ 12 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2

- (1) Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer im Kostenentgelt enthalten. Die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil der Kostenentgelte.
- (2) Das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Kostenentgelt zu entrichten. Die Kosten je Portion, die durch die Personensorgeberechtigten zu begleichen sind, betragen 2,50 €.

§ 13 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 20,00 € pro Betreuungstag im Krippen- und Kindergartenalter und 10,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang beim Verein für menschliche Hilfe. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Die KITA Kinderland arbeitet nach einem eigenen pädagogischen Konzept. Ein Verstoß eines Kindes oder der Eltern hiergegen kann mit Ausschluss aus der Einrichtung, bzw. Kündigung geahndet werden. Die Regelungen des pädagogischen Konzeptes sind für jeden einsehbar.
- (3) Der Verein für menschliche Hilfe kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der KITA ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Kostenentgelte und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gestört ist, kann es ebenfalls zu einer Kündigung durch die Vertragsparteien führen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Verein für menschliche Hilfe ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 15 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenentgeltes und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 Abs. 2, die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verein für menschliche Hilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.
- (2) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. In der Kindertagesstätte Kinderland soll der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitsstage im Jahr nicht überschreiten. Schließzeiten der Einrichtung fallen unter diese Regelung. Die Kostenentgelte und die Essengeldpauschale nach § 9 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenentgeltschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenentgelte betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Abs. 2 mit einer Geldbuße jeweils in Höhe von 15,- €, für andere Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Vorstand des Vereins für menschliche Hilfe.

Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die/der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Kostenentgelt wird vom Verein für menschliche Hilfe erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist, oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe des Kostenentgeltes für die Betreuung in der KITA Kinderland des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. als Entgelt gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 07.07.2016, Beschluss 17/39/2016 außer Kraft.

Strausberg, 14.11.2021

gez. Anne Drenske
Vorsitzende

Anlagen

Staffelung der Kitakostenentgelte im Krippen-Bereich

Staffelung der Kitakostenentgelte im Kindergarten-Bereich